



GEBÜHRENORDNUNG

ISLANDPFERDE- REITER- UND ZÜCHTERVERBAND IPZV e. V.

gültig ab 16. Januar 2021



Inhaltsverzeichnis

0 Allgemeines	4
0.1 Rechnungen	4
0.2 Rücklastschriften	5
0.3 Versandkostenpauschale / Ehrennadeln	5
0.4 Abonnement Verbandszeitschrift „Das Islandpferd“	5
0.5 Sitzung-/Tagungspauschale.....	5
0.6 Nicht-IPZV-Mitglieder	5
I Reisekostenabrechnungen/Auslagenersatz	6
I.1 Grundsätzliches	6
I.2 Fahrt-/Flugkostenerstattung.....	6
I.3 Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung.....	6
I.4 Übernachtungskosten.....	7
I.5 Weitere Reisekosten	7
I.6 Umrechnung ausländischer Währung	7
II Auslagenersatz für Präsidiumsmitglieder	7
III Aufwandsentschädigungen/Tagessätze für Ausbilder, Referenten, Richter, API-Prüfer, Ausrichter von Prüfungen	8
III.1 Aufwandsentschädigungen für IPZV-Ausbilder.....	8
III.1.2 Prüfende Tätigkeit im Rahmen der Funktion als IPZV-Ausbilder	8
III.2 Prüfende Tätigkeiten Aufwandsentschädigungen für von IPZV-Ressortleitern beauftragte Personen.....	9
III.3 Aufwandsentschädigung für externe Referenten / Fachleute.....	9
III.4 Aufwandsentschädigung für beauftragten Tierarzt bei Sachkundeprüfung.....	9
III.5 Aufwandsentschädigungen für Richter und API-Prüfer im Rahmen ihrer prüfenden bzw. richtenden Tätigkeit.....	9
III.6 Fahrtkostenerstattung	10
III.7 Aufwandsentschädigung für Ausrichter einer Zentralen Trainerprüfung, API-Prüfer-Prüfung und Materialrichterprüfung.....	10
III.8 Aufwandsentschädigung für die Leitung von Lehrgängen/Fortbildungen zum Erwerb/Verlängerung von IPZV-Rechenstellenlizenzen	10
IV Betriebszertifizierung	11
V Gebühren Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	11
V.1 IPZV-Reitabzeichen	11
V.2 Regelungen zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Lehrgangsteilnehmer	13
V.3 Gebühren.....	14

VI Sport	18
VI.1 Allgemeine Regelungen für Sportturniere	18
VI.2 Gebühr Zentralregister.....	18
VI.3 Nenngeld für IPO Prüfungen.....	19
VI. 4 Bedingungen für die Nutzung des Online-Nennsystems für Veranstalter/Ausrichter und Teilnehmer ...	20
VI.5 Servicegebühr für Veranstalter/Ausrichter für IceTest-NG.....	22
VI.6 Bedingungen für Veranstalter/Ausrichter und Teilnehmer ohne Nutzung des Online-Nennsystems.....	23
VI.7 Anmeldung und Eintragung eines World-Ranking-Turniers	23
VI.8 Zurückziehen einer Ausschreibung durch den Veranstalter/Ausrichter	23
VI.9 Zuschüsse des Bundesverbandes zu Sportturnieren.....	23
VII Zucht.....	24
VII.1 Allgemeine Regelungen	24
VII.2 Teilnahmegebühr Materialbeurteilung/-prüfung	25
VII.3. Nachnennung zu Materialbeurteilung/-prüfung	26
VII.4 Erstattung Startgeld bei Streichung einer Nennung	26
VII.5 Abrechnungsmodalitäten zwischen Bundesverband und Veranstalter/Ausrichter.....	29
VII.6 Zurückziehen einer Ausschreibung durch den Veranstalter/Ausrichter	29
VII.7 Abstammungsüberprüfung.....	29
VII.8 Spat-Röntgen-Untersuchung	30
VII.9 Pferderegistrierung in WorldFengur / Vergabe FEIF-ID-Nummer	30
VII.10 Nachbestellung Urkunde und/oder Plakette	30
VII.11 Schulungsveranstaltungen für das Team Junge Züchter	31
Nenngeldhöchstbeträge ab 2019.....	32

VORWORT

Diese Gebührenordnung hat den Zweck, Höhe und Art der Aufwandsentschädigungen der für den IPZV e.V. (nachfolgend als Bundesverband bezeichnet) ehrenamtlich Tätigen bzw. der im Auftrag des IPZV e.V. tätigen Personen festzulegen und im Sinne einer verantwortlichen, sparsamen Haushaltsführung - diese insbesondere auch für die Rechnungsprüfung - transparent zu machen.

Des Weiteren dient diese Gebührenordnung als Regelwerk bzw. Orientierungsrahmen für alle Organisationseinheiten, bis hin zu den Ortsvereinen, die unter dem Dach des IPZV e.V. organisiert sind. Er wird, wo keine verbindliche Regelung vorhanden ist, zur einheitlichen Anwendung empfohlen. Diese Gebührenordnung ersetzt alle vorherigen Fassungen.

In Fällen, in denen nicht der IPZV e.V. Rechnungssteller ist, kann ggf. zusätzlich zu den nachfolgend genannten Gebühren Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Dies ist abhängig davon, ob der Rechnungssteller umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (ohne Umsatzsteuer) ist oder nicht. Entsprechende Hinweise auf den Rechnungssteller sind dieser Gebührenordnung zu entnehmen.

Die Antragsformulare befinden sich im Downloadbereich auf der IPZV-Homepage oder können in der Bundesgeschäftsstelle angefordert werden.

Für alle in dieser Gebührenordnung in männlicher Sprachform genannten Funktionen gelten zugleich die entsprechenden Sprachformen, wenn diese Funktionen von anderen Geschlechtern ausgeübt werden.

0 Allgemeines

0.1 Rechnungen

Für alle Rechnungen des Bundesverbandes gilt:

Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsstellung fällig.

Die erste Mahnung wird zeitnah nach dem Fälligkeitstag mit einem Zahlungsziel von 8 Werktagen erstellt und mit einer Bearbeitungsgebühr von 5 € belegt.

Eine zweite und letzte Mahnung wird zeitnah nach dem Fälligkeitstag versandt und mit einer Bearbeitungsgebühr von 10 € belegt. Diese beinhaltet die Bearbeitungsgebühr für die erste Mahnung. Die zweite Mahnung hat ein Zahlungsziel von 6 Werktagen.

Bei der Rechnungsstellung für Mitgliedsbeiträge finden die Regelungen der Beitragsordnung ergänzend Anwendung.

Der Bundesverband behält sich vor, offene Zahlungen nach der zweiten Mahnung auf Kosten des Rechnungsempfängers an ein Inkassounternehmen zu übergeben.

0.2 Rücklastschriften

Bei Rücklastschriften erhebt der Bundesverband eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro. Diese wird dem Zahlungspflichtigen zusätzlich zu dem in der Lastschrift angeforderten Betrag in Rechnung gestellt.

Bei Rücklastschriften für Onlinenennungen im Sport- und Zuchtbereich erhebt der Bundesverband eine Bearbeitungsgebühr von 17,50 Euro pro Rücklastschrift. Diese ist auch zu entrichten, wenn die Teilnahmegebühr auf das Konto des Zahlungsempfängers überwiesen wird.

Die Regelungen der Beitragsordnung finden ergänzend Anwendung.

0.3 Versandkostenpauschale / Ehrennadeln

Für den Postversand (z.B. Infopakete, Schleifen, etc.) erhebt der Bundesverband eine Versandkostenpauschale –je nach Größe des Päckchens/Paketes- zwischen 5 und 20 €. Ortsvereine und Landesverbände können Ehrennadeln beim Bundesverband bestellen. Pro Ehrennadel sind 25 € (inkl. 7 % USt) an den Bundesverband zu entrichten.

0.4 Abonnement Verbandszeitschrift „Das Islandpferd“

Nicht-IPZV-Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Inland haben, können die Verbandszeitschrift „Das Islandpferd“ zu einem Bezugspreis von 30 € jährlich abonnieren. Im Ausland beträgt der jährliche Bezugspreis 42 €; in Island und in Übersee beträgt der Bezugspreis 50 €. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres abgeschlossen, ermäßigt sich der Bezugspreis entsprechend den bereits herausgegebenen Ausgaben des Jahres.

0.5 Sitzung-/Tagungspauschale

Bei Sitzungen/Tagungen des Bundesverbandes (z.B. Ausschusssitzungen, Sitzungen Länderrat, Fortbildungsveranstaltungen usw.) kann bei Gestellung von Verpflegung folgender Kostenanteil pro Teilnehmer und Tag erhoben werden:

Ganztägige Sitzungen (Frühstück/Imbiss, Mittagessen, Abendessen)	25,00 €
Halbtägige Sitzungen (Frühstück/Imbiss, Mittagessen)	15,00 €
Halbtägige Sitzungen (Mittagessen, Abendessen)	20,00 €

0.6 Nicht-IPZV-Mitglieder

Bei allen Veranstaltungen des Bundesverbandes werden Nichtmitgliedern doppelte Teilnahme-/Prüfungsgebühren in Rechnung gestellt. Eine Ausnahme bilden die den sonstigen FEIF-Verbänden angeschlossenen Mitglieder. Weitere Ausnahmen regelt diese Gebührenordnung. Die erhobene doppelte Teilnahme-/Prüfungsgebühr ist an den Bundesverband zu entrichten.

I Reisekostenabrechnungen/Auslagenersatz

I.1 Grundsätzliches

Aufwandsentschädigung im In- und Ausland für:

- im Auftrage des Bundesverbandes ehrenamtlich Tätige
- in Ausübung ihres Amtes Entsandte
- auf ausdrückliche Einladung Erschienenene

Für Reisekostenabrechnungen/Auslagenersatz ist das Antragsformular „Reisekostenerstattung“/ „Auslagenerstattung“ zu verwenden. Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb von 10 Werktagen nach entstehen der Aufwendungen bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

Die Regelungen in § 17 der GVO -Zahlungsverkehr- sind zu beachten.

I.2 Fahrt-/Flugkostenerstattung

Fahrtkostenerstattung bei Pkw-Benutzung (je PKW)

Die Fahrtkostenerstattung bei Pkw-Benutzung erfolgt mit 0,30 € pro gefahrenen km (Nachweis durch Routenplaner)

Bei regelmäßig wiederkehrenden Fahrten für den Bundesverband ist nur der ersten Fahrtkostenabrechnung im Kalenderjahr der Routenplaner beizufügen.

Fahrtkostenerstattung Bahnfahrten DB 2. Klasse ED/IC/ICE

bzw. vergleichbare Kategorie im Ausland gegen Vorlage der Originalbelege in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten

oder

Flugkostenerstattung

Economy, gegen Vorlage der Originalbelege in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, sofern nicht höher als die Erstattung der Fahrtkost. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden auch oberhalb der Fahrtkosten erstattet, falls das Reiseziel nicht oder nicht in angemessener Zeit mit anderen Verkehrsmitteln erreicht werden konnten. Im Zweifelsfall sind Flugkosten vor der Buchung durch die Geschäftsführung der Geschäftsstelle oder durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands freizugeben.

I.3 Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

Die Erstattung von Verpflegungsaufwendungen während einer Reisetätigkeit für den Bundesverband erfolgt grundsätzlich nur pauschaliert in Höhe der unten aufgeführten Pauschbeträge. Tatsächlich entstandene Verpflegungskosten, die über den Pauschbeträgen liegen, werden nur erstattet, wenn sie im Rahmen der Bewirtung von Gästen des Bundesverbandes entstanden sind. Bei gereicher Vollverpflegung ist keine Erstattung möglich. Bei der Gestellung von Mittag- und/oder Abendessen erfolgt eine Kürzung der Pauschale um je 40 %, bei der Gestellung von Frühstück erfolgt eine Kürzung der Pauschale um 20 %.

Dienstreisen im Inland

eintägige Abwesenheit von 8-24 Stunden	14,00 € je Kalendertag
mehrtägige Abwesenheiten = 24 Stunden Abwesenheit	28,00 € je Kalendertag
An- und Abreisetage bei mehrtägigen Abwesenheiten	14,00 € je Kalendertag

Dienstreisen ins Ausland

Tagegelder für Auslandsaufenthalte entsprechend der jährlichen Veröffentlichung des BMF.

I.4 Übernachtungskosten

Dienstreisen im Inland

- angemessene/ortsübliche Hotelkosten gegen Vorlage der Originalbelege
- Übernachtungsaufwendungen für mitgeführte Hunde werden nicht erstattet

Dienstreisen ins Ausland

- angemessene/ortsübliche Hotelkosten gegen Vorlage der Originalbelege
- Übernachtungsaufwendungen für mitgeführte Hunde werden nicht erstattet

I.5 Weitere Reisekosten

Angemessene Parkgebühren, Taxikosten usw. in Höhe des Rechnungsbetrages der Originalbelege.

I.6 Umrechnung ausländischer Währung

Die Umrechnung ausländischer Währungen erfolgt zu den jeweils gültigen Umsatzsteuerumrechnungskursen des Monats der Belegausstellung bzw. dem in der Abrechnung nachgewiesenen Wechselkurs.

II Auslagenersatz für Präsidiumsmitglieder

Eine monatliche Pauschalerstattung für allgemeinen Bürobedarf, Porto und Kommunikationsaufwendungen kann in Höhe von max. 50,00 € erfolgen („Auslagenerstattung“).

Sämtliche Bewirtungsbelege müssen im Original eingereicht und mit dem Grund der Bewirtung, dem Datum, den Namen und den Anschriften (Wohnort) der bewirteten Personen versehen und vom Präsidiumsmitglied unterschrieben sein.

III Aufwandsentschädigungen/Tagessätze für Ausbilder, Referenten, Richter, API-Prüfer, Ausrichter von Prüfungen

III.1 Aufwandsentschädigungen für IPZV-Ausbilder

Mit den hier unter III. 1 aufgeführten Beträgen und der Fahrtkostenerstattung gem. I.1 sind alle Auslagen für die Ausbilder abgegolten.

Die Rechnung muss innerhalb von 10 Werktagen nach entstehen der Aufwendungen bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Dem Antrag ist die Teilnehmer- und ggf. die Ergebnisliste beizufügen.

III.1.1 Lehrende/unterrichtende Tätigkeit im Rahmen der Funktion als IPZV-Ausbilder

Gilt für Richterkurse, API-Einführung, Richter-/API-Fortbildungen, Trainerfortbildungen, Bereiter-Einführung.

Tagessatz bis 4 Stunden	300,00 €
Tagessatz ab 4 bis 8 Stunden	600,00 €
	(ggf. zzgl. USt)

III.1.2 Prüfende Tätigkeit im Rahmen der Funktion als IPZV-Ausbilder

Richt- und Prüfungszeiten bis 4 Stunden	150,00 €
Richt- und Prüfungszeiten ab 4 bis 8 Stunden	300,00 €
Über 8 Std. Prüfungsdauer pro Stunde und Ausbilder (gegen Vorlage des Ist-Zeitplanes durch Prüfungsleiter)	36,00 € (ggf. zzgl. USt)

Übernachtungspauschale (gegen Vorlage des Ist-Zeitplanes durch Prüfungsleiter)	30,00 €
---	---------

Übernachungskosten
(Angemessene/ortsübliche Hotelkosten gegen Vorlage der Originalbelege.
Übernachtungsaufwendungen für mitgeführte Hunde werden nicht erstattet.)

Verpflegungspauschale (Frühstück und Mittagessen) (Bei Sachkunde-, Trainer C-Prüfung und ZP pro Tag pro Prüfer. Abrechnung über den Ausrichter der Prüfung)	20,00 €
Verpflegungspauschale für Abendessen	wie unter I.2

III.1.3 Richterüberprüfung im Rahmen der Funktion als IPZV-Ausbilder

Sammeltermin	255,00 €
Einzelprüfungen pauschal	50,00 €
	(ggf. zzgl. USt)

III.2 Prüfende Tätigkeiten Aufwandsentschädigungen für von IPZV-Ressortleitern beauftragte Personen

Prüfende Tätigkeit bei der zentralen Sportrichter-/Zuchtrichterprüfung Tagessatz (mind. 6 Stunden)	300,00 €
Erstellung des Zeitplans durch den Prüfungsvorsitz der Sportrichter-/Zuchtrichterprüfung	300,00 € (ggf. zzgl. USt)

III.3 Aufwandsentschädigung für externe Referenten / Fachleute

Je nach deren Tagessätzen nach Freigabe durch den Ressortleiter gemäß Budgetansatz. Je nach Tagessatz des Referenten. Die Freigabe erfolgt durch das zuständige Präsidiumsmitglied gemäß Budgetansatz.

III.4 Aufwandsentschädigung für beauftragten Tierarzt bei Sachkundeprüfung

Empfohlener maximaler Tagessatz	300,00 € (ggf. zzgl. USt)
---------------------------------	------------------------------

III.5 Aufwandsentschädigungen für Richter und API-Prüfer im Rahmen ihrer prüfenden bzw. richtenden Tätigkeit

Richt- und Prüfungszeiten bis 4 Stunden	½ Tagessatz
Richt- und Prüfungszeiten ab 4 bis 8 Stunden	1 Tagessatz
Richt- und Prüfungszeiten über 8 Stunden	1 ½ Tagessätze

Tagessätze:

API-Prüfer	150,00 €
Hestadagarrichter	150,00 €
IPZV Sportrichter C	150,00 €
IPZV Sportrichter B/A (nationale und internationale Sportrichter A)	200,00 € (ggf. inkl. USt)

Bei Erstellung des Richtereinsatzplans durch den Chefrichter darf dieser eine zusätzliche Vergütung von 10,00 € (einschl. USt) je eingesetztem Richter an den Veranstalter/Ausrichter berechnen.

IPZV-Materialrichter	200,00 € (ggf. inkl. USt)
----------------------	------------------------------

Bei einer Anreise von mehr als 250 km einfache Wegstrecke kann der Materialrichter dem Veranstalter einen ½ Tagessatz zusätzlich als Aufwandsentschädigung berechnen.

III.6 Fahrtkostenerstattung

Die Fahrtkostenerstattung für die unter III.1 bis III.5 genannten Tätigkeiten erfolgt gemäß I.2.

Zusätzlich gilt:

- Nur ein Richter kann Kilometergeld abrechnen, wenn mehrere Richter gemeinsam mit einem Pkw zum Veranstaltungsort fahren. Soweit möglich, sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden.
- Erstattung von Flugkosten erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter/Ausrichter.

III.7 Aufwandsentschädigung für Ausrichter einer Zentralen Trainerprüfung, API-Prüfer-Prüfung und Materialrichterprüfung

Die Rechnung muss innerhalb von 10 Werktagen nach entstehen der Aufwendungen bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Dem Antrag ist der Ist-Zeitplan beizufügen mit Unterschrift des Prüfungsleiters.

Bereitstellung der Anlage pro Tag ZP oder Materialrichterprüfung (Zusätzlich zu den Prüfungstagen ZP oder Materialrichterprüfung Anlagennutzung für max. 1,5 Tage in Absprache mit der Ressortleitung.) je halben Tag	600,00 € 300,00 €
Prüfungsdurchführung und Zeitplanerstellung ZP (2-tägig) jeder weitere Tag ZP oder Materialrichterprüfung Mit diesen Pauschalen sind alle Kosten des Ausrichters abgegolten.	600,00 € 300,00 €
Prüfungsdurchführung und Zeitplanerstellung API-Prüfer-Prüfung	200,00 €
Bereitstellung der Anlage pro Tag API-Prüfer-Prüfung	200,00 € (ggf. zzgl. USt)
Verpflegungspauschale (Frühstück und Mittagessen) (je prüfender/nicht prüfender Ausbilder pro Tag bei Gewährung von Verpflegung durch den Ausrichter. Abrechnung über den Ausrichter der Prüfung mit namentlicher Nennung der verpflegten Personen.)	20,00 €
Verpflegungspauschale für Abendessen	wie I.3

III.8 Aufwandsentschädigung für die Leitung von Lehrgängen/Fortbildungen zum Erwerb/Verlängerung von IPZV-Rechenstellenlizenzen

Leitung von Fortbildungen 8 UE	300,00 €
Leitung von Lehrgängen 16 UE	600,00 €
Leitung von Lehrgängen 20 UE	800,00 €
Prüfungstätigkeit (ggf. inkl. Erstellung von Prüfungsunterlagen und Korrektur von Klausuren):	
Klausur vor Beginn des B-Lehrgangs	100,00 €
Prüfungen C-/B-/A-Lizenz	200,00 € (ggf. zzgl. USt)

IV Betriebszertifizierung

Erstzertifizierung (Gültigkeit 3 Jahre)	180,00 €
Folgezertifizierung (für 3 Jahre) oder	180,00 €
Wiederholungszertifizierung (bei nicht bestandener ZF)	180,00 €
	(zzgl. USt)
zzgl. Reisekosten der Prüfer gem. I.1 und I.3	

V Gebühren Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

V.1 IPZV-Reitabzeichen

V.1.1 Teilnehmergebühr API-Lehrgang

Teilnehmer von API- Lehrgängen zahlen an den Lehrgangsleiter/Veranstalter für die Prüfung, Urkunde/ Anstecknadel:

1. Pferdeführerschein-Umgang	18,00 €	
2. Kleines Islandpferd	18,00 €	
3. Großes Islandpferd	18,00 €	
4. Longierabzeichen, Stufe I	18,00 €	
5. Longierabzeichen, Stufe II	30,00 €	
6. Reitabzeichen Bronze	25,00 €	
7. Reitabzeichen Silber/Gold	30,00 €	
8. Freizeitreitabzeichen Bronze	25,00 €	
9. Freizeitreitabzeichen Silber/Gold	30,00 €	
10. Töltabzeichen Bronze	20,00 €	
11. Töltabzeichen Silber	22,00 €	
12. Töltabzeichen Gold	25,00 €	
13. Gangreitabzeichen Bronze	20,00 €	
14. Gangreitabzeichen Silber	22,00 €	
15. Gangreitabzeichen Gold	25,00 €	
16. Passabzeichen Bronze	20,00 €	
17. Passabzeichen Silber	22,00 €	
18. Passabzeichen Gold	25,00 €	
19. Kinderreitabzeichen Bronze/Silber	20,00 €	(Gebühren inkl. 7 % USt)

Ist durch die o. a. Gebühr die Aufwandsentschädigung für den API-Prüfer nicht gedeckt, kann dieser die Mehrkosten auf die Teilnehmer der Prüfung umlegen. Die von dem Lehrgangsleiter/Veranstalter erhobene Prüfungsgebühr darf nur nach Genehmigung der IPZV-Ausbildungsleitung in Ausnahmefällen das Doppelte der oben genannten Sätze überschreiten. Ggf. ist der Differenzbetrag der Aufwandsentschädigung für den API-Prüfer von dem Lehrgangsleiter/Veranstalter zu tragen.

V.1.2 Abgabe API-Kurse

Lehrgangsleiter/Veranstalter führen für die unter VI.1.1 genannten Reitabzeichenlehrgänge an den Bundesverband folgende Gebühren ab:

Reitabzeichen VI.1. Nr. 2, 3, 5 bis 19 Diese Gebühr beinhaltet: Anstecknadel, Urkunde und Bereitstellung der Lernunterlagen im Downloadbereich	12,00 € / Abzeichen
Reitabzeichen VI.1 Nr. 1 und 4 Pferdeführerschein Umgang/Longierabzeichen Stufe I Diese Gebühr beinhaltet: Anstecknadel, Urkunde und Bereitstellung der Lernunterlagen im Downloadbereich	8,00€ / Abzeichen
ab dem 01.07.2021: Bearbeitungsgebühr für API-Lehrgänge, wenn die API-Software durch den Lehrgangsleiter nicht genutzt wird	50,00 € / Lehrgang (Gebühren inkl. 7 % USt)

Anstecknadeln und Urkunden werden dem Lehrgangsleiter/Veranstalter rechtzeitig vor der Prüfung durch die Bundesgeschäftsstelle zugesandt. Der Versand erfolgt nach Eingang des Formulars „Bestellung API-Abzeichen“ (bis 30.06.2021) oder nach Onlinebestellung.

Für den Versand von Anstecknadeln und Urkunden erhebt der Bundesverband eine Versandkostenpauschale von 5 €.

Werden weniger als 3 Urkunden und Anstecknadeln bestellt, erhebt der Bundesverband zusätzlich einen Minderzuschlag von 5 € je Bestellung (inkl. 7 % USt).

Wird eine einzelne Urkunde nachbestellt (Nachbestellung), erhebt der Bundesverband eine Bearbeitungsgebühr von 2 € (inkl. 7 % USt).

V.1.3 Zusatzgebühr API-Lehrgang für Nicht-IPZV-Mitglieder

Teilnehmer, die nicht in einem IPZV-Ortsverein, dem IPZV-Bundesverband oder einem Verband der FEIF-Mitgliedsländer Mitglied sind, zahlen eine zusätzliche Prüfungsgebühr von 15,00 € (inkl. 7 % USt) pro Abzeichen an den Lehrgangsleiter. Diese Gebühr ist vom Lehrgangsleiter an den Bundesverband abzuführen. Der Lehrgangsleiter ist verpflichtet, die IPZV-Mitgliedschaft zu prüfen.

Bei den Prüfungen „Kleines Islandpferd“, „Großes Islandpferd“, den Motivationsabzeichen der Bronzestufe und bei dem Pferdeführerschein Umgang wird keine zusätzliche Prüfungsgebühr erhoben.

V.2 Regelungen zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Lehrgangsteilnehmer

Die folgenden Regelungen gelten für alle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Bundesverbandes, für die Lehrgänge der Ausbilder und für alle Prüfungen.

V.2.1 Anmeldung zu einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme / einem Lehrgang / einer Prüfung

Die Anmeldung zu Ausbildungsmaßnahmen erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle mit dem Formular „Anmeldung zu IPZV-Ausbildungsmaßnahmen“ oder per Onlineanmeldung über die Homepage des Bundesverbandes unter Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.

V.2.2 Zahlungsempfänger von Lehrgangsgebühren

Folgende Lehrgangsgebühren sind von dem Teilnehmer an den Lehrgangsleiter (Ausbilder) zu zahlen (Rechnungsstellung durch den Ausbilder, ggf. zzgl. USt):

- Sachkunde-/Trainereinführungskurs
- Wanderrittführer
- Trainer A/B/C-Kurse

Hinweis: Es gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lehrgangsleiters (Ausbilders). Bei allen anderen Maßnahmen ist die Lehrgangsgebühr an den Bundesverband zu entrichten.

V.2.3 Prüfungs-/Bearbeitungsgebühr

Prüfungs- und Bearbeitungsgebühren sind an den IPZV zu entrichten. Entstehen zusätzliche Prüferkosten, können diese ggf. auf die Teilnehmer umgelegt werden.

V.2.4 Abmeldungen von einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme / einem Lehrgang / einer Prüfung

Erfolgt die Abmeldung bis vier Wochen vor Lehrgangs-/Prüfungsbeginn wird die Gebühr, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 25 € (ggf. inkl. 7% USt), erstattet. Die Abmeldung ist schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.

Erfolgt die Abmeldung innerhalb von vier Wochen vor Lehrgangs-/Prüfungsbeginn, wird, unabhängig vom Grund der Abmeldung, folgende Gebühr einbehalten:

- 30.-15. Tag vor Lehrgangsbeginn 50 % der Gebühr
- 14. Tag bis Lehrgangsbeginn 80 % der Gebühr

Die Zahlungspflicht entfällt, wenn

- der Teilnehmer eine Ersatzperson benennen kann, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die Zahlungspflicht entfällt jedoch erst zu dem Zeitpunkt, an dem sich die Ersatzperson mit Zustimmung der Bundesgeschäftsstelle schriftlich angemeldet hat.
- der Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen kann (Vorlage eines ärztlichen Attests).

In diesen Fällen erhebt der Bundesverband eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € (inkl. 7 % USt).

Bei den unter V.2.1.2 genannten Ausbildungen, bei denen nicht der IPZV Rechnungssteller ist, können andere Regelungen gelten. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Lehrgangleiters (Ausbilders) wird verwiesen.

V.3 Gebühren

V.3.1 Gebühr IPZV Trainer-Einführungslehrgang (I) und Sachkundenachweis (II)

Für den Sachkundenachweis wird von Nicht-IPZV-Mitgliedern keine doppelte Gebühr erhoben.

Bearbeitungsgebühren:

Einführungslehrgang (Teil I)	12,00 €
Sachkundenachweis (Teil II)	12,00 €
Kombikurs Einführungslehrgang (Teil I) und Sachkundenachweis (Teil II)	15,00 €
Sachkundeprüfung	110,00 €
	(inkl. 7 % USt)

Lehrgangsggebühren:

Einführungslehrgang (Teil I)	120,00 €
Sachkundenachweis (Teil II)	230,00 €
Kombikurs (Teil I + II)	340,00 €
	(ggf. zzgl. USt)

V.3.2 Gebühr IPZV-Trainerlehrgang/-Prüfung

Bearbeitungsgebühr	25,00 €
Prüfungsgebühr Erst-Prüfung (ohne Zeugniserstellung):	
Trainer A	360,00 €
Trainer B	275,00 €
Trainer C	210,00 €
Prüfungsgebühr Einfachprüfungen (Nachprüfung):	
Bearbeitungsgebühr je Nachprüfung Trainer A/B/C	25,00 €
Prüfungsgebühren je Fach Trainer A:	
Theorie allgemein	50,00 €
Theorie Reitlehre	50,00 €
Theorie Haltung	50,00 €
Töltreiten	40,00 €

Gangreiten	40,00 €
Rennpassreiten	15,00 €
Dressurreiten	40,00 €
Reiten im leichten Sitz und Springen	15,00 €
Ausprobieren eines fremden Pferdes	60,00 €
Unterrichtserteilung	80,00 €

Prüfungsgebühren je Fach Trainer B:

Theorie allgemein	40,00 €
Theorie Reitlehre	40,00 €
Theorie Haltung	40,00 €
Gangreiten	32,00 €
Rennpassreiten	15,00 €
Dressurreiten	40,00 €
Reiten im leichten Sitz und Springen	15,00 €
Ausprobieren eines fremden Pferdes	50,00 €
Unterrichtserteilung	50,00 €

Prüfungsgebühren je Fach Trainer C:

Theorie allgemein	40,00 €
Theorie Reitlehre	40,00 €
Gangreiten	32,00 €
Dressurreiten	40,00 €
Bodenarbeit	20,00 €
Handpferdereiten	30,00 €
Signalreiten	20,00 €
Trail	30,00 €
Unterrichtserteilung	50,00 €
Praxisunterweisung	40,00 €

(inkl. 7% USt)

Eine Nachprüfungsgebühr wird max. bis zur Höhe der Prüfungsgebühr für die Erstprüfung erhoben.

Lehrgangsgebühren, die an den Lehrgangsteiler (Ausbilder) zu zahlen sind:

Trainer A / B	1045,00 €
Trainer C	965,00 €

(ggf. zzgl. USt)

Für eine dezentrale Wiederholungsprüfung sind an den Lehrgangsteiler (Ausbilder) zu zahlen:

Wiederholung Theorie	20,00 €
Wiederholung einer praktischen Prüfung (außer UE)	30,00 €
Wiederholung Fach Unterrichtserteilung	50,00 €

(ggf. zzgl. USt)

Zeugniserstellung:

Für die Ausstellung eines Nachweises und/oder eines Zeugnisses wird folgende Gebühr erhoben, wenn diese nicht in der Gebührenpauschschale der jeweiligen Lizenzstufe enthalten ist:

Erstausstellung Zeugnis Trainerausbildung	17,50 €
Neuausstellung Zeugnis nach Verlust	10,00 €
	(inkl. 7 % USt)
Jeweils zzgl. Porto	2,50 €

V.3.3 Gebühr Geländerittführer/ Wanderrittführer

Bearbeitungsgebühr IPZV Wanderrittführer	50,00 €
Prüfungsgebühr IPZV Wanderrittführer	60,00 €
	(inkl. 7 % USt)
Lehrgangsgebühren IPZV Wanderrittführer	225,00 €
	(ggf. zzgl. USt)
Fortbildung zum IPZV Geländerittführer	155,00 €
	(USt-frei gem. § 4 Nr. 22 UStG)

V.3.4 Gebühr Trainer-Fortbildung

Diese Gebühren sind bindend, wenn die Maßnahme als Fortbildung zur Fortschreibung der Lizenz besucht wird. Nach Rücksprache mit den Teilnehmern ist bei höherem Aufwand für die Fortbildung eine Umlage auf die Teilnehmer mit deren Einverständnis möglich. Alternativ kann eine Trainer-Fortbildung bei höherem Aufwand direkt zu einem erhöhten Gebührensatz angeboten werden und die Teilnehmer erklären durch ihre Anmeldung ihr Einverständnis. Gebühren je Fortbildung:

16 Unterrichtseinheiten	155,00 €
8 Unterrichtseinheiten	80,00 €
4 Unterrichtseinheiten	45,00 €
	(USt-frei gem. § 4 Nr. 22 UStG)

V.3.5 Gebühr Material- & Sportrichterausbildung

Bearbeitungsgebühr je Ausbildungsgang zum Sport-/nationalen Materialrichter	40,00 €
Lehrgangsgebühren je Ausbildungsgang:	
Sportrichter C Kurse 1 bis 4 je Kurs	155,00 €
Sportrichter B Kurse 1 bis 3 je Kurs	155,00 €
Nationaler Materialrichter Kurse 1 bis 3	155,00 €
Bearbeitungsgebühr bei Prüfungsanmeldung	40,00 €
Tages-Teilnahme an Kursen (8 UE – ohne Möglichkeit der Lizenzerwerbung)	80,00 €
Teilnahme an Fortbildungen zum Erhalt der Richterlizenz	40,00 €
	(USt-frei gem. § 4 Nr. 22 UStG)

V.3.6 Gebühr Ausbildung zum API-Kursleiter / API-Prüfer

API-Einführungslehrgang für API-Kursleiter (16 UE)	155,00 €
API-Prüfer-Einführungslehrgang (12 UE mit anschl. Prüfung)	155,00 €
API-Fortbildung für API-Kursleiter (16 UE) (entfällt für API-Prüfer, die bereits ihre Pflichtfortbildung nachgewiesen haben)	155,00 €
Sonderfall eintägige Fortbildung (8 UE)	80,00 €
	(USt-frei gem. § 4 Nr. 22 UStG)

V.3.7 Gebühr Bereiter Ausbildung

V.3.7.1 Jungpferdebereiter

Gebühren Jungpferdebereiterausbildung:

Bearbeitungsgebühr	25,00 €
Einführungslehrgang	225,00 €
Prüfungsgebühren	700,00 €
Pferdeaufnahme	150,00 €
zzgl. Reisekosten gem. I.1 und I.2	(USt-frei gem. § 4 Nr. 22 UStG)

V.3.7.2 Bereiter

Gebühren Bereiterausbildung:

IPZV-Bereiter komplett	255,00 €
Theoretische Prüfung	105,00 €
Teilfächer:	
erstes Fach	75,00 €
jedes weitere Fach	25,00 €
	(USt-frei gem. § 4 Nr. 22 UStG)

V.3.8 Gebühr für IceTest-NG-Schulung (Turnier-Softwareschulung/Aus- und Fortbildung)

Die Anmeldung zu der Ausbildungsmaßnahme erfolgt online über die Homepage des Bundesverbandes unter Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.

Aus- und Fortbildungsgebühren:

Lehrgang C-Lizenz (20 UE)	250,00 €
Lehrgang B-Lizenz (16 UE)	200,00 €
Lehrgang A-Lizenz / FIZO (16 UE)	200,00 €
	(USt-frei gem. § 4 Nr. 22 UStG)

Prüfungsgebühren:

Die Prüfungsgebühren sind in den Lehrgangsgebühren enthalten. Eine Ausnahme bildet die Klausur vor Beginn des B-Lehrgangs	30,00 €
Wiederholungsprüfungen	50,00 €
Fortbildungen mit 8 UE	80,00 €
	(USt-frei gem. § 4 Nr. 22 UStG)

V.3.9 Gebühr für Grundqualifizierung eines Turniermoderators

Teilnahme am Ein-Tageskurs "Grundlagen IPO/FIPO" – Sport Richter-Kurs C I.	80,00 €
(USt-frei gem. § 4 Nr. 22 UStG)	

VI Sport

VI.1 Allgemeine Regelungen für Sportturniere

VI. 1.1 Teilnahmegebühr Sportturniere

Für die Teilnahme an Sportturnieren sind von dem Teilnehmer folgende Gebühren zu entrichten:

Nenngeld je genannte Prüfung, s. Nenngeldtabelle

Serviceabgabe, entsprechend VI.3, soweit der Veranstalter diese Gebühr gesondert erhebt

Weitere Gebühren, z.B. Paddock- oder Boxengebühr, Helferfonds, die vom Veranstalter festgelegt werden.

VI.1.2 Zentralregister

Startberechtigt auf Sportturnieren sind nur Reiter und Pferde, die im Zentralregister angemeldet sind. Dies gilt nicht, sofern lediglich in Prüfungen der Leistungsklasse (LK) 0 gestartet wird. Ferner für Reiter und Pferde, die ihren ersten Wohnsitz in einem anderen, dem FEIF-Verband angeschlossenen Land haben und dort Mitglied im Verband sind.

VI.1.3 Online-Nennsystem und IceTest-NG

Der Bundesverband stellt den Veranstaltern/Ausrichtern ein Online-Nennsystem zur Nutzung zur Verfügung. Für Turniere mit Qualifikationsmöglichkeit ist die Nutzung des Online-Nennsystems für Veranstalter/Ausrichter verpflichtend. Ferner stellt der Bundesverband die Turniersoftware IceTest-NG für Rechenstellenlizenzinhaber zur Verfügung.

VI.2 Gebühr Zentralregister

VI.2.1 Erstregistrierung für Reiter und Pferd über die Homepage des Bundesverbandes

Erstregistrierung Reiter für 1 Jahr	10,00 €
Erstregistrierung Reiter für 3 Jahre	15,00 €
Erstregistrierung Reiter für 5 Jahre	20,00 €
Erstregistrierung Pferd für 1 Jahr	12,00 €
Erstregistrierung Pferd für 3 Jahre	18,00 €
Erstregistrierung Pferd lebenslänglich	32,00 €
	(inkl. 7 % USt)

VI.2.2 Verlängerung Registrierung für Reiter und Pferd über die Homepage des Bundesverbandes

Verlängerung Reiter für 1 Jahr	6,00€
Verlängerung Reiter für 3 Jahre	12,00 €
Verlängerung Reiter für 5 Jahre	18,00 €
Verlängerung Pferd für 1 Jahr	8,00 €
Verlängerung Pferd für 3 Jahre	14,00 €
Verlängerung Pferd lebenslanglich 32 €	32,00 €
	(inkl. 7 % USt)

VI.2.3 Erstregistrierung / Verlängerung für Reiter und Pferde während einer Turnierveranstaltung

Die Gebühr für eine Erstregistrierung oder die Verlängerung der Registrierung von Pferd und/oder Reiter während einer Turnierveranstaltung beträgt das Doppelte der unter VI.2.1 und V.2.2 genannten Gebühr. Die Abrechnung erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle.

VI.3 Nenngeld für IPO Prüfungen

VI. 3.1 Nenngeld

Die max. Nenngeldhöhe je Prüfung ist der Anlage zu dieser GO zu entnehmen.

Nennt ein Teilnehmer nach dem veröffentlichten Nennschluss, darf der Veranstalter/Ausrichter maximal das dreifache Nenngeld nach VI.3.1 in Rechnung stellen.

VI 3.3 Nicht-IPZV-Mitglieder

Reiter, die nicht in einem IPZV-Ortsverein, dem IPZV-Bundesverbandverband oder einem Verband der FEIF-Mitgliedsländer Mitglied sind, zahlen doppeltes Nenngeld.

Das doppelte Nenngeld ist von dem Veranstalter/Ausrichter an den Bundesverband abzuführen.

Bei Nutzung des Online-Nennsystems erfolgt die Abrechnung zwischen dem Bundesverband und dem Veranstalter/Ausrichter unmittelbar. Erfolgt die Nennung nicht über das Online-Nennsystem hat der Veranstalter das doppelte Nenngeld an den Bundesverband abzuführen.

VI. 4 Bedingungen für die Nutzung des Online-Nennsystems für Veranstalter/Ausrichter und Teilnehmer

VI.4.1 Nutzung, Anmeldung, Verfügbarkeit

Die Nutzung des Online-Nennsystems setzt die Anmeldung als Nutzer voraus. Für die Durchführung von Turnieren mit Qualifikationsmöglichkeit ist die Nutzung für den Veranstalter/Ausrichter verpflichtend. Die Nutzung des Online-Nennsystems ist für den Veranstalter/Ausrichter kostenfrei. Ein Anspruch aus Anmeldung besteht nicht. Die bei der Anmeldung abgefragten Daten sind vollständig und korrekt anzugeben. Tritt nach der Anmeldung eine Änderung der angegebenen Daten ein, so ist der Nutzer verpflichtet, die Angaben sofort zu korrigieren. Der Nutzer sichert insoweit zu, dass die dem Bundesverband mitgeteilten Daten richtig und zutreffend sind.

Der Nutzer hat keinen Anspruch auf ständige Verfügbarkeit des Online-Nennsystems. Zeitweilige Beschränkungen können sich durch technische Störungen, wie Unterbrechung der Stromversorgung, Hard- und Softwarefehler etc., ergeben. Der Bundesverband behält sich vor, die Bereitstellung des Dienstes zeitweilig auszusetzen, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit und Integrität des Servers oder zur Durchführung technischer Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dienen, erforderlich ist.

Der Bundesverband behält sich vor, die Bereitstellung des Dienstes gegenüber einzelnen Nutzern vorübergehend auszusetzen, solange diese ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bundesverband nicht vollständig nachkommen sind.

VI.4.2 Vertragsschluss

Der Bundesverband stellt das Online-Nennsystem für Veranstalter und registrierte Reiter bereit. Er handelt für und auf Rechnung des jeweiligen Veranstalters/Ausrichters. Er selbst bietet –außer der Zurverfügungstellung des elektronischen Nennungssystems- keine Leistungen an. Durch die Nutzung des Online-Nennsystems kommen Verträge ausschließlich zwischen den Nutzern (Nennenden und Veranstalter/Ausrichter) zustande. Die Erfüllung der gegenseitig versprochenen Leistungen obliegt nur den Vertragspartnern. Der Bundesverband ist hieran nicht beteiligt.

Einzelnen Nennenden kann die Nutzbarkeit des Dienstes verwehrt werden. Beispielsweise, wenn sie durch ein förmliches Ordnungsverfahren gesperrt sind, keine von dem System vorgesehene Zahlungsart freigegeben haben oder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bundesverband oder anderen Turnierveranstaltern nicht nachgekommen sind.

Die Dateneingabe im Online-Nennsystem stellt so lange keine rechtsverbindliche Willenserklärung des Nennenden gegenüber dem Veranstalter dar, wie dieser seine Eingabe in dem Status „vorgemerkt“ belässt. Erst wenn der Nennende die Dateneingabe in den Status „abgeschickt“ überführt, gibt er ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss ab. Der Nennende kann seine Willenserklärung wie unter VI. 4 Nr.3 – Widerruf- aufgeführt, zurückziehen.

Der Veranstalter/Ausrichter nimmt das Angebot (die Nennung) gegenüber dem Nennenden an, wenn es korrekt im Sinne der Ausschreibung und der IPO ist. Die bloße Bestätigung des Eingangs der Nennung beim Veranstalter/Ausrichter stellt keine Willenserklärung durch diesen dar. Erst mit der Mitteilung „akzeptiert“ durch den Turnierveranstalter nimmt der Veranstalter durch Bestätigungs-E-Mail an den Nennenden mit deren Zugang beim Nennenden („Ihre Nennung für das Turnier XY wurde vom Turnierveranstalter akzeptiert“) das Angebot an. Demgemäß kommt zwischen dem Nennenden und dem Turnierveranstalter

kein Vertrag zustande, wenn die Nennung in den Status „abgelehnt“ wechselt, über den der Nennende von dem Veranstalter/Ausrichter per E-Mail unterrichtet wird.

VI.4.3 Widerruf

Der Nennende kann seine Erklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen im Nennsystem widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der Belehrung, die vor Absendung der Nennung angezeigt wird. Der Widerruf ist an den jeweiligen Veranstalter/Ausrichter zu richten.

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Veranstalter/Ausrichter die Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Nennenden vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Nennende selbst dies veranlasst hat. Demgemäß beginnt die Ausführung der Dienstleistung mit dem Aufbau der Infrastruktur für die Prüfungen, der Erstellung des Zeitplans aufgrund der durch die freigegebene Nennung reservierten Startplätze. Es ist somit regelmäßig davon auszugehen, dass mit dem Nennschluss mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird.

VI.4.4 Leistungsvorbehalte

Im Falle des teilweisen (Streichung von Prüfungen) oder vollständigen Zurückziehens der Ausschreibung zahlt der jeweilige Veranstalter/Ausrichter die bereits gezahlten Gebühren (s. VI.1) zurück.

VI.4.5 Zahlung

Mit der Freigabe der Nennung verpflichtet sich der Nennende zur Zahlung der aufgrund der Nennung anfallenden Gebühren (Nenngeld, Startgeld, Paddock- oder Boxengebühr und sonstige vom Veranstalter erhobene Gebühren). Die Zahlung erfolgt mit einer vom Bundesverband im Nennsystem vorgegebenen Zahlungsmethode.

Der Bundesverband zieht im Namen und auf Rechnung des Veranstalters/Ausrichters die genannten Zahlungen von dem vom Nennenden angegebenen Konto ein. Der Bundesverband übernimmt insoweit lediglich die technische Abwicklung. Das Recht der Ablehnung hat der Veranstalter auch, soweit im Einzelfall berechtigte Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit des Nennenden bestehen. Berechtigte Bedenken werden namentlich durch offene Rechnungen bei dem Veranstalter selbst oder bei anderen Veranstaltern begründet.

Sofern der Einzug fehlschlägt (insbesondere bei falscher Kontoverbindung, mangelnder Deckung, Widerruf o.ä.), kann der Veranstalter die zur Beitreibung der Forderung erforderlichen personenbezogenen Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten (z.B. Adresse des Nennenden) zur eigenen Weiterverfolgung der Forderung beim Bundesverband anfordern. Diese Daten werden dem Veranstalter/Ausrichter zur Verfügung gestellt (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

VI.5 Servicegebühr für Veranstalter/Ausrichter für IceTest-NG

Für alle Sportturniere, bei denen die Turniersoftware IceTest-NG durch den Veranstalter/Ausrichter genutzt wird, ist vom Veranstalter/Ausrichter für jede vergebene Startnummer (d.h. Pferde-Reiter-Kombination) je Turnier eine Servicegebühr an den Bundesverband abzuführen. Es werden nur Startnummern berücksichtigt, für die ein Ergebnis in der Software generiert wird. Die Servicegebühr wird vom Bundesverband in Rechnung gestellt und mit den Onlinenenngeldern verrechnet.

Servicegebühr je Starter	10,00 €
Servicegebühr je Starter bei einem 1-Tagesturnier, bei denen eine Endausscheidung geritten wird (kein Qualifikationstag)	8,00 € (inkl. 7 % USt)

VI.5.1. Abrechnungsmodalitäten zwischen Bundesverband und Veranstalter/Ausrichter

Fünf Werktage nach Online-Nennschluss werden 70 % der im Namen und auf Rechnung des Veranstalters/Ausrichters eingezogenen Gebühren an den Veranstalter/Ausrichter auf das in der Ausschreibung angegebene Konto überwiesen (Zahlungsausgang beim Bundesverband). Die restlichen 30 % der im Namen und auf Rechnung des Veranstalters/Ausrichters eingezogenen Gebühren werden innerhalb von zehn Werktagen nach Turnierende an den Veranstalter/Ausrichter überwiesen (Zahlungsausgang beim Bundesverband).

Der Bundesverband ist ermächtigt, von den unter VI.5.1 b) genannten Gebühren die folgenden Beträge einzubehalten:

- Servicegebühr nach VI.5
- das doppelte Nenngeld für Nicht-IPZV-Mitglieder
- Rücklastschriftgebühren, gem. 0.II.2
- ggf. Eintragungsgebühren World-Ranking

VI.5.2 Erstattungsanspruch Veranstalter/Ausrichter

Besteht seitens des Veranstalters ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Bundesverband, (z.B. Fahrtkostenzuschuss für Richter, Zuschuss Zeitmessanlage, Zuschuss öffentliches Richten) werden diese in der Abrechnung gutgeschrieben.

Der Veranstalter/Ausrichter erhält von der Bundesgeschäftsstelle zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Liste mit den Nennenden, bei denen die Teilnahmegebühren bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingezogen werden konnte. Es obliegt dem Veranstalter/Ausrichter, den Nennenden von seiner Turnierveranstaltung auszuschließen, die fehlenden Gebühren zu erheben, etc. Ein Anspruch gegenüber dem Bundesverband besteht nicht.

VI.6 Bedingungen für Veranstalter/Ausrichter und Teilnehmer ohne Nutzung des Online-Nennsystems

- Erfolgt die Absage bis 4 Wochen vor Nennschluss, wird die Teilnahmegebühr (Nenngeld, Paddock- oder Boxengeld und alle übrigen Gebühren) dem Nennenden in voller Höhe, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 €, erstattet.
- Erfolgt die Absage innerhalb von 4 Wochen vor Nennschluss, so werden dem Nennenden 50% des Nenngeldes, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 €, und das Paddock- oder Boxengeld und alle übrigen vom Veranstalter/Ausrichter erhobenen Gebühren in voller Höhe erstattet.
- Erfolgt die Absage nach dem in der Ausschreibung benannten Nennschluss, werden das Paddockgeld und alle übrigen vom Veranstalter/Ausrichter erhobenen Gebühren dem Nennenden erstattet. Eine Erstattung des Nenn- und Boxengeldes erfolgt nicht. Zusätzlich kann der Veranstalter eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10 € berechnen.
- Ein schriftlicher Nachweis über die Absage ist dem Veranstalter/Ausrichter und der Rechenstelle vorzulegen. Die Erstattung erfolgt stets durch den Veranstalter/Ausrichter der Turnierveranstaltung.

VI.7 Anmeldung und Eintragung eines World-Ranking-Turniers

World-Ranking-Turniere sind über die Bundesgeschäftsstelle mit dem Formular „Terminanmeldung Sport-/Zuchtveranstaltung“ bei der FEIF anzumelden. Für die Durchführung von World-Ranking-Turnieren erhebt die FEIF eine Eintragungsgebühr, welche dem Bundesverband in Rechnung gestellt wird. Der Bundesverband berechnet diese weiter an den jeweiligen Veranstalter/Ausrichter eines World-Ranking-Turniers. Bei Anmeldung bis zum 28.02.d.J. beträgt die Gebühr 80 € pro Eintragung und Turnier. Für Terminanmeldungen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, beträgt die Gebühr 160 Euro.

VI.8 Zurückziehen einer Ausschreibung durch den Veranstalter/Ausrichter

Zieht ein Veranstalter/Ausrichter eine Ausschreibung zurück, für die im Online-Nennsystem bereits eine Freischaltung erfolgt ist, stellt der Bundesverband dem Veranstalter/Ausrichter eine Bearbeitungsgebühr von 2 € (inkl. 7 % USt) für jede bereits angelegte Nennung in Rechnung.

VI.9 Zuschüsse des Bundesverbandes zu Sportturnieren

VI.9.1 Fahrtkostenzuschuss für Sportrichter

Der Veranstalter/Ausrichter kann innerhalb von 6 Werktagen nach Veranstaltungsende einen Antrag auf Fahrtkostenzuschuss für Sportrichter stellen. Dazu ist das Antragsformular „Fahrtkostenerstattung Sportrichter“ zu verwenden und an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Je Turnier wird für max. 4 Sportrichter mit einem Anfahrtsweg zwischen Wohnung und Veranstaltungsort von mehr als 250 km (einfache Entfernung) ein Fahrtkostenzuschuss gewährt. Bezuschusst wird die Differenz zwischen 500 km zu den tatsächlich gefahrenen Kilometern (Kürzung 150 €). Bei Anreise mit der Bahn/Flugzeug wird entsprechend des Ticketpreises der Gesamtbetrag abzüglich 150 € gegen Vorlage der Originalbelege erstattet.

Eine Erstattung erfolgt maximal bis zu 2 € je vergebener Startnummer.

In Einzelfällen kann von dieser Festlegung auf Antrag abgewichen werden. Ein Antrag hierzu muss bis spätestens zwei Wochen vor der Turnierveranstaltung formlos mit Begründung bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Der Antrag ist von der Ressortleitung Sport zu genehmigen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

VI.9.2 Zuschuss Zeitmessaanlage

Der Veranstalter/Ausrichter kann innerhalb von 6 Werktagen (Poststempel) nach Veranstaltungsende einen Antrag auf Zuschuss für eine angemietete Zeitmessaanlage stellen. Dazu ist das Antragsformular „Zuschuss Zeitmessaanlage“ zu verwenden und an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Die Anmietung einer Zeitmessaanlage ist im Chefrichterprotokoll zu vermerken.

VI.9.3 Zuschuss für Öffentliches Richten

Veranstalter/Ausrichter können für das Angebot „Öffentliches Richten“ je Turnierveranstaltung einen Zuschuss beantragen. Der Antrag muss bis spätestens zwei Wochen vor der Turnierveranstaltung unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag Öffentliches Richten“ bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Der Antrag ist von der Ressortleitung Richten zu genehmigen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Liegt eine Genehmigung vor, kann der Veranstalter/Ausrichter innerhalb von 6 Werktagen (Poststempel) nach Veranstaltungsende den Zuschuss beantragen. Dazu ist das Antragsformular „Zuschuss Öffentliches Richten“ zu verwenden.

Der Zuschuss beträgt:

Öffentliches Richten mindestens 4 Stunden pro Tag	100,00 €
max. kann für 2 Tage ein Zuschuss beantragt werden	200,00 €

VII Zucht

VII.1 Allgemeine Regelungen

IPO-Materialbeurteilungen für ungerittene Pferde werden von Vereinen/Höfen als Veranstalter und Ausrichter durchgeführt. Die Nutzung des vom Bundesverband zur Verfügung gestellten Online-Nennsystems ist für diese Veranstaltungen nicht verpflichtend.

Veranstalter von Materialprüfungen nach FIZO international ist der Bundesverband. Eine Nennung zu FIZO-Prüfungen kann nur über das Online-Nennsystem erfolgen. Dies gilt auch, wenn die Nachnennung im Laufe der Veranstaltung erfolgt.

VII.2 Teilnahmegebühr Materialbeurteilung/-prüfung

VII 2.1 Startgeld Materialbeurteilung

IPZV-Materialbeurteilung für Jungpferde:	
Startgeld	legt der Veranstalter fest
empfohlener Betrag	
Stuten	60,00 €
Hengste	80,00 €
IPZV-Materialbeurteilung für Fohlen und Basisprüfung:	
Startgeld	legt der Veranstalter fest
empfohlener Betrag	€ 28,00 €
Basisprüfung für Stuten, Sichtung für Hengste	€ 45,00 €
Materialprüfung nach FIZO international:	
Startgeld Gebühr für Stuten	135,00 €
Startgeld Gebühr für Wallache	135,00 €
Startgeld Gebühr für Hengste	180,00 €
Startgeld Gebäude-FIZO:	
Stuten	70,00 €
Hengste	90,00 €
Reine Gebäude-FIZO: (z.B. im Rahmen einer IPO-Materialbeurteilung, Startgeld)	
Stuten	70,00 €
Hengste	90,00 €
	(inkl. 7 % USt)

VII 2.2 Leistungsbezogener Beitrag bei IPO-Materialbeurteilung

Für IPO-Materialbeurteilungen sind von dem Veranstalter/Ausrichter die u.s. leistungsbezogenen Beiträge an den Bundesverband abzuführen. Der Bundesverband erbringt dafür gegenüber den Teilnehmern folgende Leistungen: Ausstellung der Urkunde, Vergabe der Plakette, Veröffentlichung des Ergebnisses auf der IPZV-Homepage.

Materialbeurteilung für Jungpferde	23,00 €
Materialbeurteilung für Fohlen	11,00 €
Basisprüfung für Stuten bzw. für Hengste	21,00 €
	(inkl. 7 % USt)

VII 2.3 Leistungsbezogener Beitrag bei gerittener FIZO-Materialprüfung

Zusätzlich zu dem unter VII.2.1 genannten Startgeld erhebt der Bundesverband von den Teilnehmern die nachfolgend genannten leistungsbezogenen Beiträge:

Hengst	25,00 €
Stute	15,00 €
Wallach	15,00 €
	(inkl. 7 % USt)
FEIF-Abgabe pro Pferd –durchlaufenden Posten-	10,00 €

VII.3. Nachnennung zu Materialbeurteilung/-prüfung

VII.3.1 IPO Materialbeurteilung für ungerittene Pferde

Nennt ein Teilnehmer nach dem veröffentlichten Nennschluss, darf der Veranstalter/Ausrichter max. das doppelte Startgeld in Rechnung stellen.

VII 3.2 FIZO Prüfung

Nennt ein Teilnehmer nach dem veröffentlichten Nennschluss, erhebt der Bundesverband eine Nachnenngebühr von 50,00 Euro (inkl. 7 % USt).

VII.4 Erstattung Startgeld bei Streichung einer Nennung

VII.4.1 Erstattung bei IPO-Materialbeurteilung für ungerittene Pferde (Papiernennung)

Die nachfolgende Regelung findet nur Anwendung, wenn das Online-Nennsystem des Bundesverbandes nicht genutzt wird. Bei Nutzung des Online-Nennsystems gilt die unter VII.4.2 beschriebene Regelung.

- Erfolgt die Absage bis 4 Wochen vor Nennschluss, so werden dem Nennenden das Startgeld, die Unterbringungskosten (Paddock- oder Boxengebühr) und alle übrigen Gebühren in voller Höhe erstattet.
- Erfolgt die Absage innerhalb von 4 Wochen vor Nennschluss, so werden dem Nennenden 50% des Nenngeldes, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 €, und das Paddock- oder Boxengeld und alle übrigen vom Veranstalter/Ausrichter erhobenen Gebühren in voller Höhe erstattet.
- Erfolgt die Absage nach dem in der Ausschreibung benannten Nennschluss, werden das Paddockgeld und alle übrigen vom Veranstalter/Ausrichter erhobenen Gebühren dem Nennenden erstattet. Eine Erstattung des Nenn- und Boxengeldes erfolgt nicht. Zusätzlich kann der Veranstalter eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10 € berechnen.

Die Absage muss schriftlich gegenüber der Rechenstelle und dem Ausrichter erfolgen.

VII.4.2 Erstattung bei IPO Materialbeurteilung für ungerittene Pferde (Online-Nennung) und FIZO-Prüfungen

VII.4.2.1 Nutzung, Anmeldung, Verfügbarkeit

Die Nutzung des Online-Nennsystems ist für den Veranstalter/Ausrichter kostenfrei. Ein Anspruch auf Anmeldung besteht nicht. Alle bei der Anmeldung abgefragten Daten sind vollständig und korrekt anzugeben. Tritt nach der Anmeldung eine Änderung der angegebenen Daten ein, so ist der Nutzer verpflichtet, die entsprechenden Angaben sofort zu korrigieren. Der Nutzer sichert insoweit zu, dass die dem Bundesverband mitgeteilten Daten vollständig, richtig und zutreffend sind.

Der Nutzer hat keinen Anspruch auf ständige Verfügbarkeit des Online-Nennsystems. Zeitweilige Beschränkungen können sich durch technische Störungen, wie Unterbrechung der Stromversorgung, Hard- und Softwarefehler etc., ergeben. Der Bundesverband behält sich vor, die Bereitstellung des Dienstes zeitweilig auszusetzen, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit und Integrität des Servers oder zur Durchführung technischer Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dienen, erforderlich ist.

Der Bundesverband behält sich vor, die Bereitstellung des Dienstes gegenüber einzelnen Nutzern vorübergehend auszusetzen, solange diese ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bundesverband nicht vollständig nachkommen sind.

VII.4.2.2 Vertragsschluss

IPO-Materialbeurteilung

Der Bundesverband stellt das Online-Nennsystem für Veranstalter und registrierte Reiter bereit. Er handelt für und auf Rechnung des jeweiligen Veranstalters/Ausrichters. Er selbst bietet –außer der Zurverfügungstellung des elektronischen Nennungssystems- keine Leistungen an. Durch die Nutzung des Online-Nennsystems kommen Verträge ausschließlich zwischen den Nutzern (Nennenden und Veranstalter/Ausrichter) zustande. Die Erfüllung der gegenseitig versprochenen Leistungen obliegt nur den Vertragspartnern. Der Bundesverband ist hieran nicht beteiligt.

Einzelnen Nennenden kann die Nutzbarkeit des Dienstes verwehrt werden. Beispielsweise, wenn sie durch ein förmliches Ordnungsverfahren gesperrt sind, keine von dem System vorgesehene Zahlungsart freigegeben haben oder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bundesverband oder anderen Veranstaltern nicht nachgekommen sind.

Die Dateneingabe im Online-Nennsystem stellt so lange so lange keine rechtsverbindliche Willenserklärung des Nennenden gegenüber dem Veranstalter dar, wie dieser seine Eingabe in dem Status „vorgemerkt“ belässt.

Erst wenn der Nennenden die Dateneingabe in den Status „abgeschickt“ überführt hat, gibt er ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss ab. Der Nennende kann seine Willenserklärung wie unter VII.4.2.3 –Widerruf- aufgeführt, zurückziehen.

Der Veranstalter/Ausrichter nimmt das Angebot (die Nennung) gegenüber dem Nennenden an, wenn es korrekt im Sinne der Ausschreibung und der IPO ist. Die bloße Bestätigung des Eingangs der Nennung beim Veranstalter/Ausrichter stellt keine Willenserklärung durch diesen dar. Erst mit der Mitteilung „akzeptiert“ durch den Turnierveranstalter nimmt der Veranstalter durch Bestätigungs-E-Mail an den Nennenden mit deren Zugang beim Nennenden („Ihre Nennung für die Veranstaltung X wurde vom Veranstalter/Ausrichter akzeptiert“) das Angebot an. Demgemäß kommt zwischen dem Nennenden und dem Veranstalter/Ausrichter kein Vertrag zustande, wenn die Nennung in den Status „abgelehnt“ wechselt, über den der Nennende von dem Veranstalter/Ausrichter per E-Mail unterrichtet wird.

FIZO-Prüfung

Der Bundesverband stellt das Online-Nennsystem für registrierte Reiter bereit. In Bezug auf das Startgeld und den leistungsbezogenen Beitrag handelt der Bundesverband auf eigene Rechnung. Bezüglich Pferdeunterbringung und sonstigen, vom Ausrichter, erhobenen Gebühren, handelt der Bundesverband für und auf Rechnung des jeweiligen Ausrichters. Durch die Nutzung des Online-Nennsystems kommt ein Vertrag mit dem Bundesverband (Materialprüfung) und dem Ausrichter (Pferdeunterbringung) zustande. Die Erfüllung der gegenseitig versprochenen Leistungen obliegt beiden Vertragspartnern.

Einzelnen Nennenden kann die Nutzbarkeit des Dienstes verwehrt werden. Beispielsweise, wenn sie durch ein förmliches Ordnungsverfahren gesperrt sind, keine von dem System vorgesehene Zahlungsart

freigegeben haben oder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bundesverband oder anderen Veranstaltern/Ausrichtern nicht nachgekommen sind.

Die Dateneingabe im Online-Nennsystem stellt so lange keine rechtsverbindliche Willenserklärung des Nennenden gegenüber dem Veranstalter dar, wie dieser seine Eingabe in dem Status „vorgemerkt“ belässt. Erst wenn der Nennende die Dateneingabe in den Status „abgeschickt“ überführt hat, gibt er ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss ab. Der Nennende kann seine Willenserklärung wie unter VII.4.2.3 – Widerruf- aufgeführt, zurückziehen.

VII.4.2.3 Widerruf

Der Nennende kann seine Erklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen im Nennsystem widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der Belehrung, die vor Absendung der Nennung angezeigt wird. Der Widerruf ist an den jeweiligen Veranstalter/Ausrichter zu richten.

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Veranstalter/Ausrichter die Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Nennenden vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Nennende selbst dies veranlasst hat. Demgemäß beginnt die Ausführung der Dienstleistung mit dem Aufbau der Infrastruktur für die Prüfungen, der Erstellung des Zeitplans und allen weiteren vorbereitenden Arbeiten. Es ist somit regelmäßig davon auszugehen, dass mit dem Nennschluss mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird.

VII.4.2.4 Leistungsvorbehalte

Im Falle der Streichung einer Prüfung oder des vollständigen Zurückziehens der Ausschreibung zahlt der jeweilige Veranstalter/Ausrichter die bereits gezahlten Gebühren in voller Höhe zurück.

VII.4.2.5 Zahlung

Mit der Freigabe der Nennung verpflichtet sich der Nennende zur Zahlung der aufgrund der Nennung anfallenden Gebühren (Startgeld, leistungsbezogene Beiträge, Paddock- oder Boxengebühr und sonstige vom Veranstalter/Ausrichter erhobenen Gebühren). Die Zahlung erfolgt mit einer vom Bundesverband im Nennsystem vorgegebenen Zahlungsmethode.

Der Bundesverband zieht im Namen und auf Rechnung des Veranstalters/Ausrichters bei FIZO-Prüfungen auf eigene Rechnung das Startgeld und die leistungsbezogenen Beiträge und alle genannten Zahlungen auf das von dem Nennenden angegebenen Konto ein. Der Bundesverband übernimmt insoweit die technische Abwicklung. Der Veranstalter/Ausrichter hat das Recht der Ablehnung, wenn im Einzelfall berechtigte Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit des Nennenden bestehen. Berechtigte Bedenken werden namentlich durch offene Rechnungen bei dem Veranstalter/Ausrichter selbst oder bei anderen Veranstaltern begründet.

Sofern der Einzug fehlschlägt (insbesondere bei falschem Konto, mangelnder Deckung, Widerruf o.ä.), kann der Veranstalter/Ausrichter die zur Beitreibung der Forderung erforderlichen personenbezogenen Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten (z.B. Adresse des Nennenden) zur eigenen Weiterverfolgung der Forderung beim Bundesverband anfordern. Diese Daten werden dem Veranstalter/Ausrichter zur Verfügung gestellt (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Erstattung bei Streichung einer FIZO-Prüfung nach Nennschluss

Bei Vorlage eines tierärztlichen Attestes, welches die Prüfungsunfähigkeit des entsprechenden Pferdes über den Nachweis der Chipnummer und der FEIF-ID attestiert, wird das Startgeld abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 25,00 € (inkl. 7 % USt) dem Nennenden erstattet. Die Erstattung der Gebühren für die Pferdeunterbringung und aller sonstigen vom Ausrichter erhobenen Gebühren obliegt dem Ausrichter der FIZO und kann ggf. nur durch diesen erfolgen.

VII.5 Abrechnungsmodalitäten zwischen Bundesverband und Veranstalter/Ausrichter

VII.5.1 IPO-Materialbeurteilung / FIZO-Prüfung (Pferdeunterbringung, sonstigen Gebühren)

Fünf Werktage nach Online-Nennschluss werden 70 % der im Namen und auf Rechnung des Veranstalters/Ausrichters eingezogenen Gebühren an den Veranstalter/Ausrichter auf das von ihm angegebene Konto überwiesen (Zahlungsausgang beim Bundesverband).

Die restlichen 30 % der im Namen und auf Rechnung des Veranstalters/Ausrichters eingezogenen Gebühren werden innerhalb von zehn Werktagen nach Veranstaltungsende an den Veranstalter/Ausrichter überwiesen (Zahlungsausgang beim Bundesverband).

Der Bundesverband ist bei der Abrechnung von IPO-Materialbeurteilungen ermächtigt, von den unter VII.2.1 genannten Gebühren die folgenden Beträge einzubehalten:

- Rücklastschriftgebühren, gem. 0.II.2
- bei IPO-Materialbeurteilungen die leistungsbezogenen Beiträge.

VII.6 Zurückziehen einer Ausschreibung durch den Veranstalter/Ausrichter

Zieht ein Veranstalter/Ausrichter eine Ausschreibung zurück, für die im Online-Nennsystem bereits eine Freischaltung erfolgt ist, stellt der Bundesverband dem Veranstalter/Ausrichter eine Bearbeitungsgebühr von 3 € (inkl. 7 % USt) für jede bereits angelegte Nennung in Rechnung.

VII.7 Abstammungsüberprüfung

VII.7.1 DNA-Analyse und Abstammungsüberprüfung durch Certagen

Die Kosten für die die DNA-Analyse und die Abstammungsüberprüfung durch Certagen werden dem Pferdebesitzer zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 € (inkl. 7 % USt) in Rechnung gestellt.

VII.7.1 DNA-Analyse und Abstammungsüberprüfung während einer FIZO-Veranstaltung

Dem Pferdebesitzer wird für das Ziehen der Haare eine Bearbeitungsgebühr von 120 € (inkl. 7 % USt und DNA-Gebühr) in Rechnung gestellt.

VII.8 Spat-Röntgen-Untersuchung

Der Verbandstierarzt des Bundesverbandes erstellt im Auftrag das Gutachten. Die Kosten für das Gutachten des Verbandstierarztes werden dem Pferdebesitzer zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 € (inkl. 7 % USt) in Rechnung gestellt.

Auf Antrag eines Pferdebesitzers an die Bundesgeschäftsstelle kann ein Obergutachten erstellt werden. Für ein solches Vergleichsgutachten bestimmt der Bundesverband einen sog. Obergutachter.

Für die Einholung eines Obergutachtens erhebt der Bundesverband eine Bearbeitungsgebühr von 75 € (inkl. 7 % USt). Die Weiterberechnung der anfallenden Gebühr für das Gutachten des Obergutachters erfolgt an den Pferdebesitzer.

VII.9 Pferderegistrierung in WorldFengur / Vergabe FEIF-ID-Nummer

Nach der Geburt eines Fohlens soll die FEIF-ID möglichst zeitnah vergeben werden und die Basisregistrierung in WorldFengur erfolgen. Die Vergabe der FEIF-ID und die Basisregistrierung in WorldFengur erfolgt entweder auf Antrag bei der Bundesgeschäftsstelle oder bei dem zuständigen Zuchtverband. Der Antrag bei der Bundesgeschäftsstelle erfolgt auf dem Antragsformular „Antrag auf Eintragung in WorldFengur und Vergabe einer FEIF-ID“.

Die Eintragung in WorldFengur und die Vergabe der FEIF-ID kann auch in Zusammenhang mit einer Fohlenmaterialprüfung erfolgen.

Für die Basisregistrierung in WorldFengur und die Vergabe der FEIF-ID-Nr. hat der Pferdebesitzer folgende Gebühren an die Bundesgeschäftsstelle zu entrichten:

Fohlen	25,00 €
Pferde (ab 1 Jahr)	35,00 €
Gebühr bei einem in WF fehlenden Elternteil	50,00 €
Gebühr, falls beide Eltern und/oder weitere Vorfahren in WF fehlen (pauschal)	50,00 €
	(inkl. 7 % USt)

VII.10 Nachbestellung Urkunde und/oder Plakette

Urkunden:	
Ausfertigung einer Zweitschrift	20,00 €
Plaketten:	
Plaketten für Fohlen	30,00 €
Plaketten für Jungpferde	50,00 €
	(inkl. 7 % USt)

VII.11 Schulungsveranstaltungen für das Team Junge Züchter

Für Schulungsveranstaltungen des Teams Junger Züchter berechnet die Bundesgeschäftsstelle den Teilnehmern folgende Gebühren (USt-frei gem. § 4 Nr. 22 UStG):

Anmeldegebühr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr	21,50 € / Tag
Anmeldegebühr ab dem vollendeten 26. Lebensjahr	43,00 € / Tag

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung des Teams Junger Züchter ist die Mitgliedschaft in einem IPZV-Ortsverein, dem IPZV-Bundesverbandverband oder einem Verband der FEIF-Mitgliedsländer.

Eine Erstattung der Teilnahmegebühr kann nur erfolgen, wenn die Abmeldung vor dem veröffentlichten Anmeldeschluss erfolgt ist. Der Bundesverband ist berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr einzubehalten.

**Bestätigt und beschlossen von Präsidium und Länderrat des IPZV e.V.
auf der gemeinsamen Sitzung am 16. Januar 2021.**

Nenngeldhöchstbeträge ab 2019

in EURO

Prüfung	Anzahl Reiter	Sport	Jun./Jug.	Kinder	Sport	Jun./Jug.	Kinder	Sport	Jun./Jug.	Kinder
		3 Richter			5 Richter			sonstiger (erhöhter) Aufwand		
T 1	1	29,00	29,00	29,00	39,00	39,00	39,00			
T 2	1	29,00	29,00	29,00	39,00	39,00	39,00			
T 3	3	22,00	17,00	17,00	27,00	22,00	22,00			
T 4	3	22,00	17,00	17,00	27,00	22,00	22,00			
T 5	3	22,00	17,00	17,00	27,00	22,00	22,00			
T 5	4 oder 5	16,50	14,00	14,00	19,00	16,50	16,50			
T 6	3	22,00	17,00	17,00	27,00	22,00	22,00			
T 6	4 oder 5	16,50	14,00	14,00	19,00	16,50	16,50			
T 7	4 oder 5	16,50	14,00	14,00	19,00	16,50	16,50			
T 8	4 oder 5	16,50	14,00	14,00	19,00	16,50	16,50			
V 1	1	29,00	29,00	29,00	39,00	39,00	39,00			
V 2	3	22,00	17,00	17,00	27,00	22,00	22,00			
V 3	3	22,00	17,00	17,00	27,00	22,00	22,00			
V 3	4 oder 5	16,50	14,00	14,00	19,00	16,50	16,50			
V 4	3	22,00	17,00	17,00	27,00	22,00	22,00			
V 4	4 oder 5	16,50	14,00	14,00	19,00	16,50	16,50			
V 5	4 oder 5	16,50	14,00	14,00	19,00	16,50	16,50			
V 6	4 oder 5	16,50	14,00	14,00	19,00	16,50	16,50			
F 1	1	29,00	29,00	29,00	39,00	39,00	39,00			
F 2	3	22,00	17,00	17,00	27,00	22,00	22,00			
P1	2 Läufe							35,00	25,00	25,00
P1	4 Läufe							40,00	30,00	30,00
P1 mit Zielfoto	4 Läufe							50,00	40,00	40,00
P2	1							35,00	25,00	25,00
P3	2 Läufe							35,00	25,00	25,00
P3	4 Läufe							40,00	30,00	30,00
P3 mit Zielfoto	4 Läufe							50,00	40,00	40,00
PP1	1							35,00	25,00	25,00
PP2	1							35,00	25,00	25,00
FS1	1	25,00	20,00	20,00						
FS2	1	25,00	20,00	20,00						
FS3	1	25,00	20,00	20,00						

siehe nächste Seite

Prüfung	Anzahl Reiter	Sport	Jun./Jug.	Kinder	Sport	Jun./Jug.	Kinder	Sport	Jun./Jug.	Kinder
		3 Richter			5 Richter			sonstiger (erhöhter) Aufwand		
D1	1							35,00	35,00	35,00
D2	1							25,00	20,00	20,00
D3	1							25,00	20,00	20,00
D4	1							25,00	20,00	20,00
D4	Mannsch.							25,00	20,00	20,00
D6	6							17,50	15,00	15,00
D7	5							17,50	15,00	15,00
D9	1							25,00	20,00	20,00
FR1	1 o. 2							17,50	15,00	15,00
TR1	1 o. 2							17,50	15,00	15,00
CR1	1 o.mehr.							27,00	22,00	22,00
CR2	1 o.mehr.							27,00	22,00	22,00
SP1	1							25,00	20,00	20,00
SP2	1							25,00	20,00	20,00
SP3	1							25,00	20,00	20,00
SP4	4							25,00	20,00	20,00
R1	2 bis 6							25,00	20,00	20,00
R2	2 bis 6							25,00	20,00	20,00
R3	2 bis 6							25,00	20,00	20,00
FZ1										10,00
FZ2	1							16,50	15,00	15,00
FZ3	8							16,50	15,00	15,00
FZ4								16,50	15,00	15,00
Futurity	1 o. 2							35,00	35,00	
T.i.H., Level I	1							22,00	17,00	17,00
T.i.H., Level II	1							22,00	17,00	17,00
T.i.H., Level III	1							22,00	17,00	17,00